10005/AB vom 07.12.2016 zu 10465/J (XXV-GP)

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmb.gv.at DVR 0064301

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0304-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10465/J-NR/2016 betreffend zulässige und unzulässige Elternbeiträge, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 7. Oktober 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ist es zulässig, dass Eltern für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial (Kopien von Arbeitsblättern, Material für den Werkunterricht u. ä.) Beiträge leisten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um die gängige Praxis an Schulen, solche Beiträge einzuheben, zu unterbinden?

Aus der Zusammenschau der Rechtsordnung ergibt sich eine Abgrenzung zwischen jenen Unterrichtsmitteln (Lehrmitteln), welche der jeweilige Schulerhalter zu finanzieren und bereitzustellen hat, und solchen Unterrichtsmitteln (Lern- und Arbeitsmitteln), welche von Seite der Schülerinnen und Schüler bzw. von ihren Erziehungsberechtigten kommen. Die rechtlich vorgesehene Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs bedeutet nicht nur den Entfall von Schulgeld oder Aufnahmetaxen, sondern auch den Entfall der Einhebung von Lehrmittelbeiträgen. Nicht eingeschlossen in die Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs sind die Kosten für die Ausstattung der Kinder für den Schulbesuch, zB. mit Heften und anderen Lern- und Arbeitsmitteln, die die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten als Ausfluss des § 139 ABGB zu tragen verpflichtet sind.

Es gilt für alle Schularten der Grundsatz, dass Unterrichtsmittel in Form der Lern- und Arbeitsmittel von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen sind (§ 61 Schulunterrichtsgesetz, § 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985). Jene Unterrichtsmittel, welche die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen, in ihrem Eigentum stehen und zum (aktiven) Lernen notwendig sind, wie etwa Hefte, Schreibmaterial, Zirkel, Taschenrechner etc. (Lernmittel), aber auch Materialien für den praktischen Unterricht bzw. Werkmaterial (Arbeitsmittel) oder Turnkleidung, fallen demnach in die Sphäre der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten und sind von diesen zu beschaffen.

Da in manchen Fällen die Schülerinnen und Schüler an vom Bund erhaltenen Schulen mit gleichen Lern- bzw. Arbeitsmitteln ausgestattet werden sollen, kann der Einkauf auch gemeinsam durch die Schule vorgenommen werden und eine Refundierung dieser Ausgaben durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgen (Lern- und Arbeitsmittelbeiträge nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz). Die

Seite 2 von 5 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0304-Präs.3/2016

Zulässigkeit, die Berechnungsmodalitäten und die einzuhaltenden Abläufe anlässlich der Einhebung von Beiträgen der Eltern sind durch Rundschreiben Nr. 16/2016 geregelt. Das Rundschreiben enthält verbindliche Vorgaben, die von allen Organen des Bundes zu beachten sind. Vor endgültiger Festlegung der Höhe des Beitrages und der Form der Einhebung ist der Schulgemeinschaftsausschuss zu konsultieren.

Bei Kopien handelt es sich um Unterrichtsmittel, die je nach Verwendung der Unterrichtsarbeit dienen (als solche wären sie als Lehrmittel vom jeweiligen Schulerhalter beizustellen) oder als Lern- oder Arbeitsmittel in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen (diesfalls sind die Kosten von den Erziehungsberechtigten zu tragen) können.

Das Einheben von Beiträgen für Kopien, die als Lern- und Arbeitsmittel verwendet werden, ist an mittleren und höheren Schulen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zulässig, wobei Pauschalierungen höchstens kostendeckend sein dürfen. Im Pflichtschulbereich besteht ein Vorschreibungsrecht der gesetzlichen Schulerhalter betreffend Beiträge für Lern- und Arbeitsmittel – ausgenommen an Berufsschulen und im Betreuungsteil sonstiger öffentlicher Pflichtschulen – grundsätzlich nicht. Sofern Kopien als Lernmittel vom gesetzlichen Schulerhalter beigestellt werden, darf hiefür an allgemein bildenden Pflichtschulen (im Gegensatz zu den Berufsschulen nach § 14 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zu den weiterführenden Bundesschulen nach § 5 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz) kein Beitrag eingehoben werden.

Für Kopien, die für andere Zwecke bzw. als Lehrmittel verwendet werden (zB. Schularbeitsangaben), dürfen keine Beiträge verlangt werden.

Nicht nur Schüler-, sondern auch Elternvertreter und -vertreterinnen können an der Wahl der Unterrichtsmittel mitwirken und mitbestimmen (§§ 58 Abs. 2 und 61 Schulunterrichtsgesetz). Diese haben nicht nur das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel bzw. auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln, sondern auch das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln – entweder innerhalb des Schulforums oder als stimmberechtigte Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen der Schulkonferenz (§ 14 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz). Darüber hinaus bestehen Mitbestimmungsrechte bzw. Beratungsrechte der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten ua. bezüglich Unterrichtsmittel im Rahmen des Klassenund Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§§ 63a Abs. 2 und 64 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz).

In diesem Sinne ist es Aufgabe der Schulpartnerschaft, eine Vorgangsweise hinsichtlich des Umganges mit Kopien, auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, und deren Kostentragung festzulegen.

Zu Fragen 2, 3 und 5:

- Ist es zulässig, dass Eltern für die Bereitstellung von Infrastruktur für den Unterricht (PCs in den Klassen, Turngeräte, Schulmobiliar u. ä.) Beiträge leisten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um die gängige Praxis an Schulen, solche Beiträge (z. B. Spindmiete) einzuheben, zu unterbinden?
- Ist es zulässig, dass Eltern für Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten an Schulgebäuden (z. B. Ausmalen von Klassenzimmern, Sanierung von WC-Anlagen u. ä.) Beiträge leisten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um die gängige Praxis an Schulen, solche Beiträge einzuheben, zu unterbinden?

Ist es zulässig, dass Schulen Qualitätssicherungsbeiträge von den Eltern einheben, ohne konkrete Angaben über die Verwendung der Mittel zu machen?

Ebenso aus der Rechtsordnung im Gesamten, insbesondere dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, ergibt sich, dass dem gesetzlichen Schulerhalter die Bereitstellung und Besorgung von grundsätzlich allem obliegt, was für den Betrieb einer Schule erforderlich ist. Die Zweckwidmung einer Schule besteht in der Unterrichtserteilung. Alles was demnach für das Unterrichten notwendig ist, angefangen von den Räumlichkeiten, über die Ausstattung wie Tafel, Overheadprojektor oder Beamer bis hin zu diversem Anschauungsmaterial (Karten, Präparate etc.), ist daher vom jeweiligen Schulerhalter beizustellen.

Ein Überwälzen von Kosten zur Erhaltung bzw. für die unterrichtliche Nutzung der Infrastruktur der Schule oder von Kosten für die Bereitstellung bzw. Nutzung von Lehrmitteln, welche die Lehrpersonen zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigen und die Bestandteil der schulischen Infrastruktur sind, wie zB. Instandhaltung oder Reinigung von Mobiliar oder von schulischen Räumlichkeiten, Beheizung, Beleuchtung, Bereithaltung von Toilettenpapier, Beiträge für Miete oder Instandhaltung von Garderobeeinrichtungen, Tafel, Kreide, Beamer, Maschinen, Geräte, Desktop-PC samt Software, Access Points, Drucker, auf Schülerinnen und Schüler bzw. auf deren Eltern ist unzulässig. Das gilt auch für die im einleitenden Teil der gegenständlichen Anfrage thematisierten "Qualitätssicherungsbeiträge für kleine Renovierungsarbeiten am Schulgebäude". Auf das Rundschreiben Nr. 16/2016 wird hingewiesen. Den Bundesschulen wurde Ende August 2016 im Wege der Landesschulräte per Erlass die Rechtslage neuerlich in Erinnerung gerufen. Unter Hinweis auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 10057/J-NR/2016 wurden die Landesschulräte insbesondere auch auf ihre Verantwortung für die Planung bedarfsgerechte Verteilung der diesbezüglich zur Verfügung gestellten Mittel hingewiesen.

Entsprechende Thematisierungen haben im Zuge von Schulleitungstagungen und Dienstbesprechungen mit der Schulaufsicht zu erfolgen, ebenso haben Schulleitungen diesbezügliche Hilfestellungen und Instruktionen zu erhalten. Beschwerden ist seitens der Landesschulräte nachzugehen, Überprüfungen sind vorzunehmen und bei allfälligen Missständen haben entsprechende Anweisungen zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Bildung nimmt die gegenständliche Parlamentarische Anfrage bzw. deren Beantwortung zum Anlass, die hinsichtlich der Bundesschulen zuständigen Landesschulräte von der Beantwortung der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage in Kenntnis zu setzen und auf einen rechtskonformen Vollzug hinzuweisen.

An dieser Stelle muss auch in Bezug auf die gegenständlichen, die jeweilige Schulerhalterschaft betreffenden Fragen angemerkt werden, dass auf Grund der gegebenen Kompetenzlage hinsichtlich der Errichtung und der Erhaltung der Pflichtschulen der diesbezügliche Vollzug bei den Ländern angesiedelt ist und nicht beim Bundesministerium für Bildung. Insofern wären die seitens der Länder gesetzten Aktivitäten in Bezug auf Schulerhaltungsfragen von diesen zu beantworten.

Seite 4 von 5 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0304-Präs.3/2016

Zu Frage 4:

➤ Gibt es Richtlinien, wie hoch die Ausgaben pro SchülerIn für mehrtägige Schulveranstaltungen (z.B. Schulskikurs, Sprachreise, Sportwoche o. ä.) sein dürfen? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, planen Sie entsprechende Richtlinien oder Empfehlungen an die Schulen?

Über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen) entscheiden die schulpartnerschaftlichen Gremien im Rahmen der gegebenen Autonomie. Da Schulveranstaltungen von den Schulen eigenständig organisiert werden (§§ 13, 63a Abs. 2, 64 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz), ist auch keine Genehmigung durch die Schulbehörden vorgesehen. Die Schulen sind selbst für die rechtskonforme Durchführung von Schulveranstaltungen zuständig.

§ 2 Abs. 2 Schulveranstaltungenverordnung bestimmt, dass Schulveranstaltungen unter anderem nicht durchgeführt werden dürfen, wenn die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen oder eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist. Schulveranstaltungenverordnung ist bei der Planung von Schulveranstaltungen weiters ua. auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Gemäß § 3 Schulveranstaltungenverordnung dürfen Kostenbeiträge nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden. Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss.

Die anfallenden Kosten werden sowohl vom schulpartnerschaftlich gewählten Zielort einschließlich der oben genannten Faktoren wie Nächtigung und Verpflegung, als auch von den Inhalten und der Schulstufe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wesentlich beeinflusst. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung würden dahingehende weitere zentrale Richtlinien und Empfehlungen besonderen standortbezogenen Umständen voraussichtlich kaum gerecht werden und darüber hinaus die Schulautonomie unterlaufen.

Zu Frage 6:

➤ Können Eltern eine Abrechnung über die Verwendung der eingehobenen Beiträge verlangen? Wenn ja, werden zu viel eingehobene Beiträge rückerstattet?

Dies ist jeweils grundsätzlich von den Schulen in deren Wirkungsbereich zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben Nr. 16/2016 hingewiesen: "Nach Ablauf des Schuljahres und Durchführung der Zahlungen ist eine Endabrechnung zu erstellen. In dieser sind die beschafften Materialien und Lernmittel samt den dafür getätigten Auszahlungen den eingehobenen Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen gegenüberzustellen. Diese Abrechnung ist den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen."

Seite 5 von 5 zu Geschäftszahl BMB-10.000/0304-Präs.3/2016

Zu Frage 7:

Werden Sie das von der Arbeiterkammer geforderte Schulkosten-Monitoring einführen? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Wenn nein, warum nicht?

Was den finanziellen Aspekt von Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulbesuch und den damit verbundenen Kosten anbelangt, müssen im Lichte der bestehenden rechtlichen Grundlagen insbesondere in Fragen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern die lokalen Entscheidungsträger vor Ort entsprechend sensibilisiert, bestehende und entlastende Unterstützungssysteme wie Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten, Schulbuchaktion sowie das sogenannte Schulstartgeld im Rahmen der Familienbeihilfe für den September, finanziert aus Mitteln des Familienlastenausgleichs, oder Schülerbeihilfen und finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen an Bundesschulen, finanziert aus Mitteln des Bildungsministeriums, konsequent kommuniziert und die in diesem Zusammenhang gegebenen Instrumente der schulpartnerschaftlichen Gremien, aber auch der Mitwirkung und Mitbestimmung der Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler, genutzt und geschärft werden.

Wien, 6. Dezember 2016 Die Bundesministerin:

Dr.in Sonja Hammerschmid eh.